

Mitgliederordnung des Kulturraum Niederrhein e.V.

(Stand: 05.03.2010)

Teil 1 - Mitglieder / Mitgliedsbeiträge / Mitgliederversammlung

§ 1 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

§ 2 Rechte der Mitglieder

§ 3 Pflichten der Mitglieder

§ 4 Mitgliedsbeiträge

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Stimmrechte

Teil 2 - Gremien / Aufgabenverteilung

§ 7 Vorstand

§ 8 Kuratorium

§ 9 Kulturdezernentenkonferenz

§ 10 Arbeitskreis Regionale Kulturpolitik

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am ..

§ 1 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vereinsvorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandesvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vereinsvorstand zu richten.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann aus wichtigem Grund ein Mitglied von der weiteren Mitgliedschaft ausschließen. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit nach billigem Ermessen. Der Ausschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Legt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieser Mitteilung Einspruch gegen den Ausschluss ein, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben weder im Fall des Fortbestehens noch der Auflösung des Vereins einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 2 Rechte der Mitglieder

Mitglieder

- (1) können Veranstaltungen des Vereins zu ermäßigten Entgelten besuchen
- (2) erhalten alle regelmäßigen Publikationen des Vereins, z. B. Kult, frei Haus übersandt
- (3) werden über kulturelle Veranstaltungen der Region informiert
- (4) haben Anspruch auf Erst-Beratung hinsichtlich der Organisation, Finanzierung und Durchführung von Kulturveranstaltungen in der Region
- (5) haben Anspruch auf alle regelmäßigen Service-Leistungen des Vereins, z. B. der Herstellung von Kontakten, der Beratung bei der Antragstellung von Projekten der Regionalen Kulturpolitik oder Hilfen bei der Netzwerkbildung.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben die Pflicht:

- (1) dem Verein die Jahresmitgliedsbeiträge zu Jahresbeginn zur Verfügung zu stellen. Die Einziehung der Beiträge erfolgt bis Ende Januar eines Jahres im voraus per Lastschrift. Soweit der Finanzvorstand eine Ausnahme von der Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erteilt hat, sind die Mitgliedsbeiträge unaufgefordert bis Ende Januar auf ein Vereinskonto zu überweisen
- (2) die Vereinsziele zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Anspruch des Vereins auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge entsteht am 1.1. eines jeden Kalenderjahres. Wird eine Mitgliedschaft im Laufe des Jahres begründet, ist je vollen Monat der Mitgliedschaft bis Jahresende 1/12 des Jahresmitgliedbeitrages zu zahlen.
- (2) Die Höhe und Struktur der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind wie folgt gestaffelt:

1. Privatpersonen	60,- € pro Jahr
2. Vereine	120,- € pro Jahr
3. Firmen	600,- € pro Jahr
4. Kreditinstitute	600,- € pro Jahr

- (3) Die Mitgliedsbeiträge für sonstige Mitglieder (z. B. Kreise, kreisfreie Städte, Kammern, kommunale Einrichtungen, niederländische Kommunen, Stiftungen etc.) werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen die Beiträge einzelner Mitglieder zeitweise reduzieren.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen und geleitet.
- (2) Anträge, die in der MV behandelt werden sollten, müssen spätestens zwei Wochen vor der MV schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Bei verspätet gestellten Anträgen steht es dem Versammlungsleiter frei, diese Anträge ebenfalls der Versammlung zur Behandlung vorzulegen.
- (3) Wortmeldungen sind nach ihrer zeitlichen Reihenfolge zu berücksichtigen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor solchen zur Sache, über im Ergebnis weiter gehenden vor engeren zu entscheiden.

- (4) Über die Ergebnisse der MV ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss mindestens enthalten:
1. Datum, Beginn und Ende der Versammlung,
 2. Namen des Versammlungsleiters,
 3. Feststellung der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,
 4. Tagesordnung und Beschlüsse,
 5. Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der MV zugänglich gemacht werden.

- (5) Die Rüge, dass eine MV nicht beschlussfähig gewesen ist - oder sonstige Einwendungen - können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht wurde, erhoben werden. Die nächste MV beschließt endgültig darüber, ob die Beschlüsse der gerügten Versammlung, unabhängig von der etwaigen Berechtigung der Rüge, gültig sein sollen und ob den sonstigen Einwendungen entsprochen wird.

§ 6 Stimmrechte

- (1) Die Stimmrechte stehen in Relation zur Höhe der gezahlten Mitgliedbeiträge. Je 60 € gezahlter Mitgliedsbeiträge entspricht 1 Stimme (120,- € = 2 Stimmen, 600,- € = 10 Stimmen usw.).
- (2) Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

Teil 2 Gremien / Aufgabenverteilung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu achtzehn Mitgliedern, davon 5 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und bis zu 13 Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
Per Satzung gehören dem Vorstand maximal 9 Personen an (die 4 Landräte und 2 Oberbürgermeister der vereinsangehörigen Kreise und kreisfreien Städte, der Vorsitzende der Kulturdezernentenkonferenz, sowie zwei weitere vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmende Personen).

9 weitere Vorstandsmitglieder werden per Wahl durch die Mitglieder bestimmt.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Dabei sind die Positionen des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie des Finanzvorstandes gesondert zur Wahl aufzurufen. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (3) Für die übrigen 6 Vorstandspositionen ist Blockwahl und Wahl per Akklamation zulässig. Stellen sich mehr als 6 Bewerber zur Wahl, werden die Vorstandsposten einzeln zur Wahl aufgerufen. Gewählt sind diejenigen 6 Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen - mindestens aber 50 % der abgegebenen Stimmen - auf sich vereinigen können. Ergeben sich Stimmgleichheiten, die eine eindeutige Bestimmung der 6 Vorstandspositionen nicht zulassen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten.
- (4) Offene Wahl ist zulässig, auf Antrag eines Mitgliedes sind geheime Wahlen durchzuführen.
- (5) Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters regelmäßig, mindestens einmal jährlich zusammen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters regelmäßig, mindestens vierteljährlich zusammen.
- (7) Auf Wunsch von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern muss ebenfalls eine Vorstandssitzung stattfinden.
- (8) Die Vorstandssitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher vom Vorsitzenden einzuberufen. Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie den sonstigen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen zuzuleiten ist.
- (9) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:
 - Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er leitet den Verein im Rahmen der Satzung, der Mitgliederordnung und sonstiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- Der **Vorstandsvorsitzende** vertritt - zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes - gem. § 26 BGB den Verein nach innen und außen.

Dieses weitere Mitglied ist regelmäßig der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der Finanzvorstand. Der Vorsitzende beruft die Kuratoriumsmitglieder (§ 9), sowie die Mitglieder und den Vorsitzenden des Arbeitskreises Regionalkultur (§ 10).

- Der **stellvertretende Vorstandsvorsitzende** vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate, so kann der stellvertretende Vorsitzende eine MV einberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt.
- Der **Finanzvorstand** verwaltet das Vereinsvermögen und führt laufend über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist in die finanzwirksamen Vorgänge einzubinden und hat bei allen Ausgaben und der Begründung finanzieller Verpflichtungen ein Vetorecht, das nur vom Vorstandsvorsitzenden überstimmt werden kann.
- Die 3 o. g. gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für jeweils 1 Jahr bis zu 2 weitere Mitglieder in den geschäftsführenden Vorstand berufen.

(10) Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

- Der erweiterte Vorstand berät und entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die nicht mehr dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins zuzuordnen sind.
- Er diskutiert und entscheidet insbesondere Fragen der strategischen Ausrichtung des Vereins, der inhaltlichen Schwerpunktsetzung in der kommenden Vereinsarbeit, der Übernahme von Großprojekten mit einem Finanzvolumen von mehr als 250.000,- € und Förderentscheidungen des Vereins von mehr als 50.000,- € im Einzelfall.

§ 8 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus herausgehobenen Repräsentanten aus Politik, Verwaltung, Industrie, Handel, Dienstleistung, Kultur, Tourismus und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen, die sich mit den Vereinszielen identifizieren. Das Kuratorium berät den Vorstand und unterstützt ihn aktiv bei der Umsetzung der Vereinsziele.

(2) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstandsvorsitzenden für 3 Jahre berufen. Ihre Mitwirkung im Kuratorium ist ehrenamtlich und endet nach dem Berufungszeitraum, sofern keine erneute Berufung erfolgt.

(3) Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder ist nicht beschränkt, sie sollte aber 30 nicht überschreiten.

§ 9 Kulturdezernentenkonferenz

(1) Zur Förderung der kommunalen Zusammenarbeit auf den Gebieten von Kunst und Kultur wird beim Verein eine Konferenz der Kulturdezernenten der Region Niederrhein eingerichtet. Der Kulturdezernentenkonferenz gehören alle Kulturdezernenten oder Amtsträger mit vergleichbaren Aufgaben aller Mitgliedskommunen an, ohne dass es einer besonderen Berufung bedarf.

(2) Die Kulturdezernentenkonferenz organisiert die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den Kommunen, beschließt die Durchführung gemeinsamer regionaler, städteübergreifender Projekte, begleitet deren Durchführung und stellt die dazu notwendigen Kommunikations- und Abstimmungsprozesse sicher. Die Kulturdezernentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der ihre Belange als geborenes Mitglied im erweiterten Vereinsvorstands vertritt.

§ 10 Arbeitskreis Regionalkultur

(1) Zur Koordination, Konsensfindung und Kooperation der Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen in der Region Niederrhein wird ein Arbeitskreis Regionalkultur (AK) gebildet. Der AK ist das Bindeglied zwischen Vorstand und Kulturdezernentenkonferenz auf Arbeitsebene, bereitet gemeinsame Projekte vor und trägt für deren Durchführung und Umsetzung in der Zusammenarbeit mit kommunalen und nichtöffentlichen Veranstaltern Sorge. Dem AK sollen Vertreter aller Sparten kulturellen Handelns sowie Vertreter von Mitgliedskommunen und Kreise angehören.

(2) Der AK hat die Aufgabe, Kooperationsmodelle zu entwerfen, damit sich die Kulturarbeit der Region nicht nur in Einzelaktionen präsentiert. Im Interesse der regionalen Standortprofilierung ist es vorrangige Aufgabe, das Beste des lokal Vorhandenen in regionalen Zusammenhängen zu vernetzen, weiter zu qualifizieren und konzentriert herauszustellen.

(3) Eine vom AK zu bildende Arbeitsgruppe ist außerdem als beratendes Gremium für die Regionale Kulturpolitik des Landes tätig. Zweimal jährlich gibt er zu Anträgen auf Kulturförderung des Landes im Rahmen der regionalen Kulturförderung Förderempfehlungen, auf deren Basis das Land NRW endgültig über eine Förderung entscheidet. Jedes AK-Mitglied hat eine Stimme. Sofern erforderlich, kann der AK-Vorsitzende externe fachliche Stellungnahmen von Vertretern aller Kultursparten und sonstiger Bereiche dazu einholen.

(4) Wird über ein Projekt beraten, an dem ein Mitglied der Arbeitsgruppe oder seine entsendende Kommune / Einrichtung beteiligt ist, verlässt dieses Mitglied das Gremium für die Dauer der Beratung über dieses Projekt und gibt auch keine Stellungnahme dazu ab.

(5) Der AK tagt viermal jährlich. Seine Geschäftsführung (Einladung, Protokolle etc.) obliegt der Vereinsgeschäftsstelle.

(6) Alle Mitgliedskommunen und Mitgliedsvereine können dem Vorstandsvorsitzenden je einen Vorschlag zur Besetzung des AK unterbreiten. Dieser beruft im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kulturdezernentenkonferenz die Mitglieder des AK und dessen Vorsitzenden für 2 Jahre. Erneute Berufungen sind zulässig. Die Zahl der AK-Mitglieder soll 40 nicht übersteigen.

(7) Der Vereinsvorsitzende kann auch eigeninitiativ Mitglieder in den AK berufen und dem AK eine Geschäftsordnung geben, wenn dies erforderlich sein sollte.

(8) Ständige Gäste bei Sitzungen des AK sind Vertreter der Kulturabteilung der Staatskanzlei NRW, des Kulturdezernates der Bezirksregierung Düsseldorf und des Landschaftsverbands Rheinland. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(9) Sonstige Gäste können von Fall zu Fall eingeladen werden, sofern die zu behandelnden Themen dies sinnvoll erscheinen lassen. Über die konkreten Einladungen entscheidet jeweils der Vorsitzende des AK.

Regelung in der Satzung, § 6 Organe und Organisation des Vereins

(4) "Zur Schaffung einer verbindenden Struktur auf Arbeitsebene richtet der Verein einen „Arbeitskreis Regionalkultur“ ein. Diesem Arbeitskreis gehören die Kulturamtsleiter - oder Funktionsträger mit vergleichbarer Aufgabenstellung - aller kommunalen Mitglieder des Vereins an.

Die Niederrheinische Kulturdezernentenkonferenz und der Vereinsvorstand haben das Recht, weitere Vertreter kommunaler und freier Kultureinrichtungen für den Arbeitskreis zu benennen. Die Berufung dieser Mitglieder erfolgt für 3 Jahre durch den Vereinsvorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kulturdezernentenkonferenz.

Regelung in der Mitgliederordnung, § 10 Arbeitskreis Regionalkultur

(1) Zur Koordination, Konsensfindung und Kooperation der Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen in der Region Niederrhein wird ein Arbeitskreis Regionalkultur (AK) gebildet. Der AK bereitet gemeinsame Projekte vor und trägt für deren Durchführung und Umsetzung in der Zusammenarbeit mit kommunalen und freien Veranstaltern Sorge.

Er wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) Des weiteren richtet der AK einen Fachausschuss ein, der als selbstständig beratendes Gremium für die Regionale Kulturförderung des Landes tätig ist. Diesem Fachausschuss sollen Vertreter aller Sparten kulturellen Handelns angehören. Sofern erforderlich, kann der AK-Vorsitz externe fachliche Stellungnahmen dazu einholen, die in die Beratungen einfließen.

Bei Abstimmungen hat jedes AK-Mitglied eine Stimme. Wird über ein Projekt beraten, an dem ein Mitglied des AK oder seine entsendende Stelle beteiligt ist, verlässt dieses Mitglied das Gremium für die Dauer der Beratung über dieses Projekt und gibt auch keine Stimme dazu ab.

(3) Die Einrichtung weiterer Fachausschüsse - z. B. für konzeptionelle oder vorbereitende Projektarbeit - ist möglich und wünschenswert.

(4) Der AK tagt viermal jährlich. Seine Geschäftsführung (Einladung, Protokolle etc.) obliegt der Vereinsgeschäftsstelle.

(5) Der Vereinsvorsitzende kann dem AK eine Geschäftsordnung geben, wenn dies erforderlich sein sollte.

(6) Ständige Gäste bei Sitzungen des AK sind Vertreter der Kulturabteilung der Staatskanzlei NRW, des Kulturdezernates der Bezirksregierung Düsseldorf und des Landschaftsverbands Rheinland. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(7) Sonstige Gäste können von Fall zu Fall eingeladen werden, sofern die zu behandelnden Themen dies sinnvoll erscheinen lassen. Über die konkreten Einladungen entscheidet jeweils der/die Vorsitzende des AK.